

**BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER
GRÜNORDNUNG**

**SONDERGEBIET „KINDERGARTEN“
1. ÄNDERUNG**

STADT MAXHÜTTE-HAIDHOF

**UMWELTBERICHT MIT BEHANDLUNG DER
NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG
UND SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG**

Der Planfertiger:

Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Gottfried Blank



Blank & Partner mbB
Landschaftsarchitekten
Marktplatz 1 - 92536 Pfreimd
Tel. 09606/915447 - Fax 09606/915448
email: g.blank@blank-landschaft.de

19.05. 2020

Inhaltsverzeichnis

Umweltbericht	3
1. Einleitung	3
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Umweltschutzes für den Bauleitplan	3
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen dargelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung	4
2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	5
2.1 Natürliche Grundlagen	5
2.2 Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	7
2.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume (mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung)	9
2.4 Schutzgut Landschaft	13
2.5 Schutzgut Boden, Fläche	14
2.6 Schutzgut Wasser	15
2.7 Schutzgut Klima und Luft	16
2.8 Wechselwirkungen	17
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	17
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	18
4.1 Vermeidung und Verringerung	18
4.2 Ausgleich	19
5. Alternative Planungsmöglichkeiten	19
6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	20
7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	20
8. Allgemein verständliche Zusammenfassung	21
B) Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	22

Anlage:

- Bestandsplan mit Darstellung der Eingriffsgrenze Maßstab 1:1000
- Lageplan zu den Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen auf Flur-Nr. 192/2 der Gemarkung Maxhütte-Haidhof

Umweltbericht

Die Bearbeitung des Umweltberichts erfolgt gemäß dem Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“ des Bay StMUGV und der Obersten Baubehörde, ergänzte Fassung vom Januar 2007.

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Umweltschutzes für den Bauleitplan

Zur Deckung des weiteren Bedarfs an Kinderbetreuungseinrichtungen sowie um zukünftig Kapazitätsengpässe im Bereich der Kindertagesstätten zu vermeiden, plant die Stadt Maxhütte-Haidhof die 1. Änderung des Bebauungsplans Sondergebiet „Kindergarten“. Damit werden die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Erweiterung des Kindergartens „St. Barbara“ geschaffen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung wird geändert. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 0,37 ha, wobei sich der Erweiterungs- und Eingriffsbereich nur auf eine kleine Fläche im östlichen Teil erstreckt. Die Eingriffsfläche ohne die bereits versiegelten Flächen beträgt nur ca. 410 m².

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird den gesetzlichen Anforderungen nach Durchführung einer sog. Umweltprüfung Rechnung getragen, welche die Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie der EU in nationales Recht darstellt.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes aufgeführt. § 1a BauGB enthält ergänzende Regelungen zum Umweltschutz, u.a. in Absatz 3 die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation bzw. der zu erwartenden Eingriffserheblichkeit ab. Da der Geltungsbereich bzw. die geplante Erweiterung nur eine sehr kleine Fläche einnehmen, die zudem bereits teilweise anthropogen überprägt ist, kann die Untersuchungsintensität innerhalb relativ enger Grenzen gehalten werden.

Die Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Die bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes für den Bebauungsplan sind trotz der zu erwartenden geringen Eingriffe:

Grundsätzlich sind, trotz der anthropogenen Vorprägung, die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft so gering wie möglich zu halten, insbesondere

- sind die Belange des Menschen hinsichtlich des Lärms und sonstigen Immissions-schutzes sowie der Erholungsfunktion und die Kultur- und sonstigen Sachgüter (z.B. Schutz von Bodendenkmälern) zu berücksichtigen
- sind nachteilige Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion von Pflanzen und Tieren soweit wie möglich zu begrenzen, d.h. Beeinträchtigungen wertvoller Lebensraumstrukturen oder für den Biotopverbund wichtiger Bereiche sind möglichst zu vermeiden, soweit überhaupt betroffen (im vorliegenden Fall insbesondere einzelne Bäume)
- sind Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes auch im überörtlichen Zusammenhang soweit wie möglich zu vermeiden; durch bauplanungs- und bauordnungsrechtliche sowie grünordnerische Festsetzungen ist eine ansprechende Gestaltung und Einbindung der Erweiterungsflächen des Kindergartens in das Orts- und Landschaftsbild zu gewährleisten, soweit erforderlich
- ist die Versiegelung von Boden möglichst zu begrenzen sowie sonstige vermeidbare Beeinträchtigungen des Schutzguts zu vermeiden
- sind auch nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer) entsprechend den jeweiligen Empfindlichkeiten (z.B. Grundwasserstand, Betroffenheit von Still- und Fließgewässern) so gering wie möglich zu halten
- sind Auswirkungen auf das Kleinklima (z.B. Berücksichtigung von Kaltluftabflußbahnen), die Immissionssituation und sonstige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft auf das unvermeidbare Maß zu begrenzen

Zwangsläufig gehen mit der Sondergebietsausweisung unvermeidbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter einher, die in Pkt. 2 im Einzelnen dargestellt werden. Der Umfang der Beeinträchtigungen ist jedoch insgesamt vergleichsweise gering. Im Hinblick auf den Umweltbericht und die mit der vorliegenden Änderung einhergehenden Auswirkungen auf die Schutzgutbelange ist innerhalb des Geltungsbereichs lediglich der im Osten des Geltungsbereichs liegende Teil relevant (siehe auch Bestandsplan Nutzungen und Vegetation).

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich, da der Planungsbereich im bestandskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Maxhütte-Haidhof bereits als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen ist.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen dargelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Regionalplan

In den Karten „Siedlung und Versorgung“ sowie „Landschaft und Erholung“ sind den Planungsbereich sowie die relevante Umgebung betreffend keine Ausweisungen enthalten. Auch Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind nicht ausgewiesen.

Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb der geplanten Ausweisung sowie in den weiteren umgebenden Bereichen wurden bei der Biotopkartierung Bayern keine Strukturen erfasst. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und geschützte Lebensstätten nach § 39 BNatSchG sind ebenfalls nicht vorhanden.

Artenschutzkartierung

In der Artenschutzkartierung gibt es für den Geltungsbereich und dessen Umfeld keine Meldungen.

Schutzgebiete

Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen sind im Geltungsbereich sowie dem weiteren Umfeld nicht ausgewiesen.

Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Der Planungsraum unmittelbar betreffende Bestands-, Bewertungs- und Zielaussagen gibt es im ABSP für den Landkreis Schwandorf nicht.

Schutzgebietsvorschläge gibt es im Planungsgebiet sowie im Umfeld ebenfalls nicht. Das Planungsgebiet gehört auch nicht zu einem der Schwerpunktgebiete des Naturschutzes im Landkreis.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Natürliche Grundlagen

Naturräumliche Gliederung und Topographie

Nach der naturräumlichen Gliederung der Geographischen Landesaufnahme ist das Planungsgebiet dem Naturraum 081-A Hochfläche der Mittleren Frankenalb zuzuordnen.

Das Gelände ist im Planungsbereich nach Süden bzw. Südwesten geneigt (teils anthropogen bedingt).

Die Geländehöhen liegen im überplanten Bereich zwischen 408 m NN und 410 m NN.

Geologie und Böden

Nach der Geologischen Karte gehört das Planungsgebiet aus geologischer Sicht zum Tertiär (Pliozän) i.w.S., welches vorwiegend aus sandigen Kiesen besteht (pliozäne Flußschotter).

Nach der Übersichtsbodenkarte des Umweltatlas Bayern ist der Vorhabensbereich durch den Abbau von Massenrohstoffen geprägt (früherer Kohlebergbau). Nach den durchgeführten Untersuchungen des Baugrund-Instituts Winkelvoß GmbH erstreckt sich der anthropogen überprägte Bereich bis in den Geltungsbereich hinein. Es wurden

in allen Bohrungen Auffüllungen von 1,0-1,8 m Mächtigkeit angetroffen, welche mit Oberboden abgedeckt sind. Unterlagert werden die Auffüllungen von schluffigen Sanden. Bis 5,0 m Tiefe wurde kein Grundwasser erbohrt.

Angaben zu den natürlichen Bodenarten und eine Bodenfunktionsbewertung erübrigen sich aufgrund der vollständigen anthropogenen Prägung. Es sind im gesamten Erweiterungsbereich keine natürlichen Bodenprofile mehr ausgeprägt. Vorbereitend für die Nutzung als Kindertagesstätte wurde ein umfangreicher Bodenaustausch mit unbelastetem Material durchgeführt.

Klima

Im Planungsgebiet sind für die Verhältnisse der mittleren bis südlichen Oberpfalz durchschnittliche klimatische Verhältnisse mit mittleren Jahrestemperaturen von ca. 8° C und mittleren Jahresniederschlägen von 650 mm kennzeichnend.

Geländeklimatische Besonderheiten bestehen in Form von hangabwärts, also in südliche bis südwestliche Richtung, abfließender Kaltluft, insbesondere bei bestimmten Wetterlagen wie sommerlichen Abstrahlungsinversionen.

Nennenswerte Abflußhindernisse für Kaltluft bestehen im Gebiet nicht.

Hydrologie und Wasserhaushalt

Der Bereich der geplanten 1. Änderung des Sondergebiets entwässert natürlicherweise nach Süden bzw. Südwesten, wobei ein Vorfluter im engeren Sinne nicht existiert.

Oberflächengewässer gibt es im Planungsgebiet nicht. Südlich grenzt ein größerer Teich an.

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine detaillierten Angaben vor. Angesichts der geologischen- und Nutzungsverhältnisse ist in jedem Fall davon auszugehen, dass bis zu den durch die Erschließungs- und sonstigen Baumaßnahmen voraussichtlich aufzuschließenden Bodenhorizonten keine Grundwasserschichten angeschnitten werden. Bei den Aufschlüssen des Baugrundinstituts Winklvoß wurde bis in ca. 5 m kein Grundwasser angetroffen.

Wasserschutzgebiete sind im Vorhabensbereich nicht ausgewiesen. Das Wasserschutzgebiet Burglengenfeld beginnt ca. 200 m westlich des geplanten Vorhabens.

Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation ist im Gebiet nach den Angaben des fis-natur-online der Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald anzusehen. Die Standortverhältnisse wurden aber anthropogen verändert.

2.2 Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

Beschreibung der derzeitigen Situation

Bezüglich des Lärms bestehen im Gebiet geringe Vorbelastungen durch Verkehrs- und Betriebslärm und weitere Lärmimmissionen im Umfeld, die sich jedoch nicht relevant auf die geplanten Nutzungen auswirken. Dementsprechend ist eine gesonderte Schalltechnische Untersuchung im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Aufenthaltsqualitäten können in dem geplanten Sondergebiet auch nach Realisierung der geplanten Erweiterung sichergestellt werden.

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen der bestehende Kindergarten und kleinere Nebengebäude. Im Osten liegen die Sportanlagen des FC Maxhütte-Haidhof, im Süden ein Teich (mit weiteren Strukturen des Stadtparks), im Westen die Regensburger Straße und im Norden nördlich der Pfarrer-Kneipp-Straße eine Freizeitanlage.

Gerüche sind derzeit ohne nennenswerte Bedeutung. Lediglich zeitweilige Gerüche, bedingt durch das städtische Umfeld sind zu nennen, erreichen aber nur geringe Ausmaße. Landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung liegen nicht im Umfeld.

Bestehende Wasserschutzgebiete liegen nicht im Bereich der geplanten 1. Änderung des Sondergebiets.

Aufgrund der derzeitigen Ausprägung ist der Bereich mit dem bestehenden Fußweg als Verbindungsweg im Zusammenhang mit dem Stadtpark von Bedeutung für die städtische Erholung. Der Stadtpark ist für die Erholung der Bevölkerung von Maxhütte-Haidhof von sehr hoher Bedeutung, und wird intensiv genutzt. Der im Planungsgebiet liegende Weg stellt die Verbindung der nördlich liegenden Wohngebiete zum Stadtpark dar.

Baudenkmäler sind innerhalb des Geltungsbereichs und im unmittelbaren Umfeld nicht bekannt.

Dies gilt auch für Bodendenkmäler, die nach dem Bayernatlas für das Planungsgebiet und das weitere Umfeld nicht bekannt sind.

Auswirkungen

Während der Bauphase ist mit baubedingten Belastungen durch den Baustellenbetrieb und den damit zusammenhängenden Fahrverkehr zu rechnen (Lärm, Staub, optische Reize). Sie werden als unerheblich eingestuft, da sie zeitlich begrenzt auftreten und sich nicht dauerhaft nachteilig auf die Wohn-, Erholungs- und sonstigen Funktionen der Umgebung sowie das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen auswirken. Im Hinblick auf die Anforderungen an den Lärmschutz der geplanten Nutzung als Kindertagesstätte kann aufgrund der geringen Vorbelastungen aus der Umgebung und den zu berücksichtigenden Schutzbedürfnissen³ davon ausgegangen werden, dass keine besonderen Anforderungen an den Schallschutz bestehen. Von der geplanten

Nutzung selbst gehen auch für die Umgebung keine relevanten Belastungen durch Immissionen aus, die einer gesonderten Betrachtung bedürften. Die gesetzlich vorgegebenen Anforderungen an den Schallschutz und die Raumakustik für Kindertagesstätten werden baulich umgesetzt. Mit der Errichtung des Vorhabens sind insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit verbunden.

Durch die Realisierung der baulichen Erweiterung im Sondergebiet wird es nicht zu einer nennenswerten Zunahme des Verkehrs kommen. Bestehende Wohngebiete oder Straßen in der Umgebung werden dadurch insgesamt nicht nennenswert zusätzlich belastet. Die bestehenden Stellplätze können weiter genutzt werden.

Bestehende Siedlungen und sonstige relevante Nutzungen in der Umgebung werden durch die geplante Sondergebietserweiterung auch durch sonstige Auswirkungen nicht relevant beeinträchtigt.

Gerüche spielen im Gebiet keine relevante Rolle, so dass keine näheren Untersuchungen hierzu erforderlich sind. Landwirtschaftliche Betriebe werden durch die Gebietsausweisung nicht in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt (Tierhaltung).

Mit der Realisierung des Vorhabens gehen Grün- und Wegeflächen sowie einige Gehölze in einem Umfang von ca. 410 m² verloren. Durch Festsetzungen wird sichergestellt, dass der erweiterte Kindergarten an der Ost- bzw. Nordseite eingegrünt und damit in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden wird.

Um Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu vermeiden, wird der bestehende Fußweg, der die Verbindung von nördlicher Richtung zum Stadtpark sicherstellt, entsprechend umgelegt, so dass die bestehende, für die Erholungsfunktionen bedeutende Wegeverbindung in vollem Umfang erhalten bleibt. Alle Wegeverbindungen und -anbindungen bleiben damit erhalten.

Im unmittelbaren Geltungsbereich und der relevanten Umgebung sind weder Bau- noch Bodendenkmäler bekannt. Sollten Bodendenkmäler aufgefunden werden, was aufgrund der vorangegangenen vollständigen anthropogenen Überprägung des Bodens nicht zu erwarten ist, sind die denkmalrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit (Personal und Kinder) sind nicht zu erwarten, da ein vorbereitend ein umfangreicher Bodenaustausch durchgeführt wurde.

Zusammenfassend betrachtet ist die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit vergleichsweise sehr gering. Relevante nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

2.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume (mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung)

Beschreibung der derzeitigen Situation

Die Nutzungs- und Vegetationsstrukturierung der relativ geringflächigen Erweiterung ist einschließlich der Eingriffsflächen (Abgrenzung der Eingriffsfläche) im Bestandsplan Nutzungen und Vegetation mit Darstellung der Eingriffsgrenze dargestellt.

Der Erweiterungsbereich (Eingriffsbereich) für den Anbau der Kindertagesstätte wird von folgenden Strukturen eingenommen:

- ca. 65 m² Pflaster (größtenteils durch Gebäude überprägt)
- ca. 197 m² Spielplatzfläche mit Rasen, Sandspielflächen und sonstigen Grünflächen
- 11 m² Hainbuchenhecke
- 25 m² Ziersträucher
- 90 m² Wiesenflächen
- 22 m² wassergebundener Weg

Gesamtfläche 410 m²

Weitere Flächen in geringem Umfang sind bereits befestigt bzw. versiegelt und werden damit nicht als Eingriffsfläche eingestuft (u.a. befestigte Freiflächen um die Container des Kindergartens im Norden).

Damit liegen nur ca. 410 m² unterschiedlich ausgeprägte Strukturen innerhalb des durch die Erweiterung überprägten Bereichs.

Darüber hinaus liegen eine Hasel, ein jüngerer Ahorn und 2 mittelalte Stieleichen mit 40 cm Stammdurchmesser im Bereich der überprägten Flächen, die gesondert kompensiert werden.

Damit ist die naturschutzfachliche Wertigkeit der geplanten baulichen Erweiterung des unmittelbaren Geltungsbereichs vergleichsweise gering. Von gewisser Bedeutung sind die beiden mittelalten Stieleichen. Es bestehen dennoch insgesamt relativ geringe Lebensraumqualitäten für Pflanzen und Tiere. Die beanspruchten Flächen sind gering. Die weiteren im Umfeld liegenden Gehölze werden erhalten.

Folgende Nutzungs- und Vegetationsstrukturen grenzen an den Erweiterungsbereich unmittelbar an:

- im Süden die Gehölzbestände des Stadtparks, darüber hinaus ein größerer Teich des Stadtparks
- im Osten bestehende Container des Kindergartens und Sportplätze
- im Norden (nördlich der Pfarrer-Kneipp-Straße) eine Freizeitanlage
- im Westen der bestehende Kindergarten bzw. außerhalb des Geltungsbereichs die Regensburger Straße

Insgesamt ist die naturschutzfachliche Wertigkeit des Geltungsbereichs selbst vergleichsweise sehr gering. Der betroffene Bereich nimmt nur sehr kleine Flächen ein. Bemerkenswerte oder seltene Arten der Pflanzen- und Tierwelt sind hier nicht zu erwarten. Die betroffenen Gehölze sind von mittlerer Bedeutung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren, die übrigen Flächen geringwertig.

Auswirkungen (mit Ausführungen zum speziellen Artenschutzrecht)

Durch die Erweiterung des Sondergebiets (Kindertagesstätte) werden in einem Umfang von 410 m² naturschutzfachlich geringwertige Strukturen in Anspruch genommen (Kategorie I gemäß Leitfaden, im Einzelnen siehe oben). Dazu werden insbesondere vier Gehölze beseitigt, davon zwei mittelalte Stieleichen.

Die vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Baumbestände wurden durch Inaugenscheinnahme auf das Vorhandensein an Baumhöhlen, Rindenspalten u.a. baumbundene Quartieren überprüft. Es konnten keine solchen Quartiere festgestellt werden. Die Bäume im Bereich des Stadtparks werden regelmäßig im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht überprüft. Absterbende oder kranke Bäume werden entfernt.

Gehölzbestände sind damit von der Gebietsausweisung in relativ geringem Maße durch direkte bauliche Überprägung betroffen.

Die geringen Gehölzverluste und sonstigen Überprägungen sind hinnehmbar. Die vorhandenen Gehölzbestände im Umfeld werden erhalten. Mit den geplanten Pflanzmaßnahmen zur Eingrünung des Gebäudes nach Realisierung der Erweiterung an der Ostseite wird zur Minderung und Kompensation der vorhabensbedingten Eingriffe beigetragen.

Die Durchlässigkeit des Sondergebiets wird praktisch nicht beeinträchtigt, da diesbezüglich nur geringe Veränderungen hervorgerufen werden.

Neben dem unmittelbaren Lebensraumverlust durch Überbauung können benachbarte Lebensraumstrukturen grundsätzlich auch durch indirekte Effekte wie Verlärmung und sonstige Immissionen, Beschattung, Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen, Veränderungen des Kleinklimas etc. beeinträchtigt werden. Potenziell betroffene Lebensraumstrukturen sind im vorliegenden Fall die umliegenden Gehölzstrukturen, insbesondere diejenigen in den unmittelbaren Randbereichen. Hierzu ist festzustellen, dass bereits derzeit aufgrund der bestehenden Nutzungen, insbesondere des Stadtparks mit seiner intensiven Frequentierung des betroffenen Kindergartens, aber auch den weiteren Nutzungen im Umfeld wie die Siedlungen, Grundschule und die Stadthalle sowie den Betrieb auf den Sportplätzen im Hinblick auf Immissionen, v.a. Lärm, entsprechende Vorbelastungen bestehen, so dass die zeitweiligen Immissionen aus der erweiterten Kindertagesstätte im Hinblick auf die Lebensraumqualitäten keine relevante Rolle spielen. Sonstige indirekte Auswirkungen wie Verschattung, Barriereeffekte sind ohne nennenswerte Bedeutung, so dass indirekte Auswirkungen der Gebietsausweisung nicht nennenswert relevant im Hinblick auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren sind. Im Vordergrund steht die unmittelbare Überprägung von Flächen, wobei hier ebenfalls relativ geringe Eingriffe hervorgerufen werden.

Schutzgebiete, geschützte Objekte o.ä. sind von der Baugebietsausweisung nicht betroffen.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit als relativ gering einzustufen, nicht nur wegen der Betroffenheit von überwiegend als Lebensraum gering bedeutsamen Strukturen (abgesehen von den beiden mittelalten Bäumen), sondern auch aufgrund der bereits relativ starken Vorbelastungen im Hinblick auf Störungen und Immissionen (Lärm u.a.).

Ausführungen zum speziellen Artenschutzrecht (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung):

Wie bei allen Eingriffsvorhaben ist auch im vorliegenden Fall zu prüfen, in wieweit bei den europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) und den sonstigen nach nationalem Recht streng geschützten Arten Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Wirkungen des Vorhabens

Unmittelbar betroffen sind größtenteils intensiv gepflegte Spielflächen, sonstige Grünflächen und teilbefestigte Flächen, darüber hinaus in geringem Maße Gehölzbestände. Die vorhandenen Gehölzbestände werden größtenteils erhalten (Gehölzbeseitigung von einer Hasel, 2 mittelalten Stieleichen und einem jüngeren Ahorn).

Wie bei jeder Baumaßnahme werden baubedingte, darüber hinaus auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen nach Realisierung der Bebauung hervorgerufen.

Verbotstatbestände

Sowohl im Hinblick auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die sonstigen, nach nationalem Recht streng geschützten Arten sowie die Europäischen Vogelarten gelten folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören der Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadenvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, nach nationalem Recht streng geschützte Arten

Eine Betroffenheit der Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund deren bekannter Verbreitungsgebiete und der Lebensraumansprüche unter Berücksichtigung der im Gebiet ausgeprägten Lebensraumtypen auszuschließen. Verbotstatbestände können deshalb nicht ausgelöst werden.

Von dem Vorhaben sind zwar in geringem Umfang Gehölzbestände betroffen. Es sind aber keine baumgebundenen Quartiere für Fledermäuse vorhanden (regelmäßige Kontrolle und Beseitigung kranker und abgängiger Bäume im Stadtpark, Inaugenscheinnahme der zu beseitigenden Gehölze vor Ort). Damit sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen. Eine Auslösung von Schädigungsverboten ist deshalb ausgeschlossen. Auch Störungen von Fledermausarten, Veränderungen von Leitlinien für strukturgebunden fliegende Fledermausarten, relevante Veränderungen von Nahrungslebensräumen etc. werden im vorliegenden Fall nicht hervorgerufen. Die umliegenden Baumbestände dürfte zwar für Fledermäuse als Jagdlebensraum eine gewisse Bedeutung haben (insbesondere im Bereich des Stadtparks). Aufgrund des sehr geringen Umfangs betroffener Baumbestände und sonstiger betroffenen Strukturen werden keine relevanten Beeinträchtigungen der Nahrungshabitate von Fledermäusen hervorgerufen.

Eine Betroffenheit der sonstigen Säugetierarten ist aufgrund der Lebensraumansprüche dieser Arten auszuschließen.

Für die Amphibienarten und Reptilienarten besteht ebenfalls kein Lebensraumpotenzial im Gebiet. Für die Zauneidechse sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen ausgeprägt.

Auch Tötungsverbote werden nicht hervorgerufen, da die wenigen Bäume im Zeitraum 01.10.-28./29.02. des Jahres gerodet werden und Quartiere, wie erwähnt, praktisch ausgeschlossen werden können und es aufgrund der niedrigen Fahrgeschwindigkeiten nicht zu einer nennenswerten Erhöhung des Kollisionsrisikos kommt.

Die sonstigen Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie weiterer Tiergruppen (Tagfalter usw.) sind aufgrund deren Lebensraumansprüche nicht betroffen.

Europäische Vogelarten

Bezüglich der Europäischen Vogelarten gelten die gleichen Verbotstatbestände wie für die Arten des Anhangs IV.

Detaillierte Erhebungen liegen nicht vor, ebenfalls keine Artnachweise in der Artenschutzkartierung.

Durch die Beanspruchung der Grünflächen ergeben sich keine relevanten Betroffenheiten von Vogelarten. Durch die geplante Gebäudeerweiterung werden auch keine

Barrierewirkungen hervorgerufen, so dass dadurch Vögel im Überflug beeinträchtigen würden.

Durch die Beseitigung von Baumbeständen in relativ geringem Umfang werden zwar keine Baumhöhlen und vergleichbaren Habitatstrukturen beseitigt. Jedoch für sonstige gehölbewohnende Arten können diese relevant sein. Allerdings sind lediglich gemeine Arten zu warten, die unter Berücksichtigung der geringen Beanspruchung, der umfangreichen verbleibenden Gehölzbeständen sowie der Vorbelastungen eine derart geringe Wirkungsempfindlichkeit aufweisen, dass im Hinblick auf Schädigungsverbote die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und sich hinsichtlich der Störungsverbote der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht erheblich verschlechtert.

Tötungsverbote werden ebenfalls nicht ausgelöst, da die geringen Gehölzrodungen im Zeitraum 01.10.-28./29.02. des Jahres erfolgen und es aufgrund der niedrigen Fahrgeschwindigkeiten nicht zu einer nennenswerten Erhöhung des Kollisionsrisikos kommt.

Zusammenfassung

Entsprechend den obigen Ausführungen werden insgesamt keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorgerufen. CEF-Maßnahmen oder eine ausnahmsweise Zulassung sind nicht erforderlich.

2.4 Schutzgut Landschaft

Beschreibung der derzeitigen Situation

Der Geltungsbereich bzw. Erweiterungsbereich sowie die Umgebung mit den Grünflächen einschließlich der Sportflächen und des Stadtparks sind hinsichtlich der Landschaftsbildqualitäten einerseits positiv geprägt. Die anthropogene Prägung ist jedoch andererseits ebenfalls unmittelbar spürbar. Ausgesprochene Störfaktoren sind jedoch in dem insgesamt städtisch geprägten Bereich nicht vorhanden.

Entsprechend der Landschaftsbildqualität ist die Erholungseignung der Umgebung mit dem Stadtpark als gut einzustufen. Die Erholungsbereiche sind gut mit Wegen erschlossen. Der Stadtpark im Süden hat eine hohe Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung von Maxhütte-Haidhof.

Auswirkungen

Zwangsläufig wie bei jeder Bebauung wird das Landschaftsbild im unmittelbaren Vorhabensbereich grundlegend verändert. Die kennzeichnende landschaftliche bzw. parkähnliche Prägung geht praktisch vollständig verloren. Die unmittelbare anthropogene Prägung tritt in den Vordergrund. Insgesamt halten sich jedoch die Auswirkungen aufgrund der sehr geringen Größe der baulichen Inanspruchnahme und der größtenteils verbleibenden Sport- und Parkflächen mit den Gehölzbeständen in Grenzen. Für den Betrachter werden die Veränderungen nach Realisierung der Bebauung kaum spürbar sein. Aus städtebaulicher Sicht ist eine Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte insbesondere auch aufgrund der sehr guten Infrastruktur im Umfeld und der

bestehenden Vorbelastungen (vorherige anthropogene Inanspruchnahme) besonders sinnvoll. Damit können empfindlichere Landschaftsbereiche geschont werden. Landschaftsästhetisch besonders relevante Landschaftsstrukturen wie markante Gehölzbestände werden durch die Gebietsausweisung nur in geringem Maße in Anspruch genommen. Es sind nur einzelne Bäume von der Gebietsausweisung betroffen, deren geringfügiger Verlust für den Betrachter insgesamt nicht wahrnehmbar sein wird. Eine Eingrünung der erweiterten Kindertagesstätte wird festgesetzt.

Über die unmittelbaren (geringen) Auswirkungen im Vorhabensbereich selbst hinaus werden auch indirekte Beeinträchtigungen (z.B. durch die visuelle Verschattung und Verstärkung der anthropogenen Prägung im Umfeld auf benachbarte relevante Strukturen) nicht in nennenswertem Maße hervorgerufen.

Die Belange der ortsbezogenen Erholung werden nicht in nennenswertem Maße tangiert, da die bestehende Wegeverbindung umgelegt wird, so dass alle Erholungsfunktionen erhalten bleiben.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit auf die schutzgutbezogenen Belange als sehr gering einzustufen, die Empfindlichkeit ist ebenfalls relativ gering. Die betroffenen Flächen sind sehr klein, so dass das örtliche Landschaftsbild nicht relevant verändert wird.

2.5 Schutzgut Boden, Fläche

Beschreibung der derzeitigen Situation

Der geologische Untergrund wird im Gebiet vom Tertiär geprägt. Kennzeichnend sind vorwiegend sandige Kiese.

Die Böden des Vorhabenbereichs sind vollständig durch Auffüllungen überprägt. Natürliche Bodenprofile sind nicht vorhanden. Ursprünglich waren mittelgründige Pseudogley-Braunerden und pseudovergleyte Braunerden aus Sand (Deckschicht) über kiesführendem Lehmsand ausgeprägt.

Altlastenflächen o.ä. sind nicht bekannt.

Derzeit ist der größte Teil der Erweiterung ohne Versiegelung. Es handelt sich aber, wie erläutert, nicht mehr um natürliche Bodenprofile, da die Oberfläche bereits in erheblichem Maße verändert wurde. Aufgrund der vorangegangenen vollständigen anthropogenen Bodenveränderungen macht eine Bewertung der Bodenfunktionen, wie sie ansonsten sinnvollerweise durchzuführen ist, im vorliegenden speziellen Fall keinen Sinn. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass auf den nicht versiegelten Flächen die Bodenfunktionen wenigstens weitgehend erfüllt werden. Auch eine Versickerung des Oberflächenwassers ist auf diesen Flächen möglich.

Auswirkungen

Projektbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind wie bei jeder Bauflächenausweisung in Form der Bodenüberformung, -überbauung und -versiegelung zu erwarten. Die aufgrund der bereits vollständigen Veränderungen nur noch bedingt relevanten Eingriffe in das Schutzgut Boden gehen mehr oder weniger zwangsläufig mit der geplanten Realisierung des Vorhabens einher. Die Vermeidung und Minderung der Eingriffe

ist nur innerhalb relativ enger Grenzen möglich. Die Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen ist gering. Die Auswirkungen der Versiegelung auf das Schutzgut Wasser können aber durch entsprechende Vorkehrungen (z.B. Verwendung wasserdurchlässiger Beläge im Bereich von Stellplätzen, Versickerung des Oberflächenwassers im Bereich der Grünflächen in geringem Umfang vermindert werden. Insgesamt sind die Auswirkungen alleine aufgrund des geringen Umfangs der zur Versiegelung geplanten Flächen und der Vorprägung sehr gering.

Aufgrund der geplanten Nutzung sind Bodenkontaminationen nicht zu erwarten. Aufgrund der vorangegangenen anthropogenen Bodenveränderungen wird eine entsprechende Gebäudegründung gemäß den Vorgaben des Bodengutachtens berücksichtigt. Mit dem Vorhaben ist nur ein sehr geringer Flächenverbrauch zu erwarten, so dass das Schutzgut Fläche nur in sehr geringem Maße betroffen ist (Flächenverbrauch). Im Vorfeld wurde unter Begleitung durch ein Fachbüro ein umfangreicher Bodenaustausch mit unbelastetem Bodenmaterial durchgeführt. Die Untersuchungen nach Durchführung des Bodenaustausches ergaben keine Auffälligkeiten.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering (sehr geringe beanspruchte Fläche). Die standortspezifische Eingriffsempfindlichkeit ist aufgrund der bereits erfolgten anthropogenen Bodenveränderungen ebenfalls als sehr gering zu bewerten.

2.6 Schutzgut Wasser

Beschreibung der derzeitigen Situation

Das Planungsgebiet entwässert natürlicherweise nach Süden bzw. Südwesten, wobei ein Vorfluter im engeren Sinne nicht existiert.

Natürliche oder künstliche Oberflächengewässer gibt es innerhalb des Geltungsbereichs nicht. Unmittelbar nördlich existiert ein etwas größerer Teich. Sonstige hydrologisch relevante Strukturen wie Vernässungsbereiche, Quellen, Dolinen o. ä. findet man im Planungsbereich nicht.

Entsprechend den geologischen Verhältnissen und der Flächennutzung sind oberflächennah keine Grundwasserhorizonte zu erwarten. Bei den Bohrsondierungen des Baugrundinstituts Winklvoß wurde bis in 5,0 m unter der Oberfläche kein Grundwasser festgestellt.

Wasserschutzgebiete sind im Planungsgebiet nicht ausgewiesen. Das Wasserschutzgebiet Burglengenfeld beginnt ca. 200 m westlich des geplanten Vorhabens.

Auswirkungen

Durch die zu erwartende Versiegelung (und Überbauung) auf einer Fläche von max. 400 m² wird die Grundwasserneubildung in sehr geringem Maße reduziert. Aufgrund der geringen Flächenbeanspruchung sind die Auswirkungen kaum von Bedeutung.

Bezüglich der Wasserhaushaltsbilanz ergeben sich deshalb unter Annahme der zu erwartenden Versiegelung sehr geringe Auswirkungen:

Die Grundwasserneubildung wird aufgrund der Versiegelung geringfügig reduziert. Bei einer angenommenen jährlichen Grundwasserneubildung von 150 mm reduziert sich

die Grundwasserneubildung jährlich um ca. 60 m³. Ein Teil der bisherigen Grundwasserneubildung bleibt erhalten. Auch die Verdunstung wird aufgrund der Versiegelung reduziert. Dem gegenüber wird der oberflächliche Abfluss erhöht.

Die Oberflächenwässer werden möglichst versickert, nicht versickerbare Oberflächenwässer werden voraussichtlich in den vorhandenen Regenwasserkanal eingeleitet. Aufgrund der geringen Dimensionen sind die Auswirkungen insgesamt sehr gering und vernachlässigbar.

Es finden also vorhabensbedingt sehr geringe Verschiebungen zwischen den Faktoren Versickerung, Verdunstung und Abfluss innerhalb der Wasserhaushaltsbilanz statt, die sich insgesamt in nicht relevantem Maße auf den Gebietswasserhaushalt auswirken. Die Auswirkungen sind aufgrund der geringen Dimensionen des Vorhabens ohne nennenswerte Bedeutung.

Es kann nach dem derzeitigen Erkenntnisstand davon ausgegangen werden, dass bei den Erschließungen und sonstigen Baumaßnahmen kein Grundwasser angeschnitten wird. Die Grundwasserstände liegen bei mindestens 5,0 m.

Bei den Baumaßnahmen ist den Anforderungen des allgemeinen Grundwasserschutzes bzw. dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz des § 1 WHG in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

Wasserschutzgebiete sind jedoch durch das Vorhaben nicht berührt.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit als sehr gering anzusehen.

2.7 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung der derzeitigen Situation

Das Großklima des Gebiets ist durch durchschnittliche Verhältnisse gekennzeichnet. Geländeklimatische Besonderheiten bestehen in Form von hangabwärts, also nach Süden bzw. Südwesten abfließender Kaltluft. Dieses Phänomen tritt insbesondere bei bestimmten Wetterlagen wie sommerlichen Abstrahlungsinversionen in Erscheinung. Abflußhindernisse für den Kaltluftabfluß gibt es nicht in nennenswertem Maße. Die Gehölzbestände des Stadtparks sowie im unmittelbaren Umfeld haben eine relativ hohe Bedeutung für den Klimaausgleich im Bereich der Ortsteile Maxhütte und Haidhof.

Vorbelastungen der lufthygienischen und lokalklimatischen Situation bestehen in relativ geringem Maße durch die städtische Lage, also die Siedlungen und den Verkehr. Die bestehenden Siedlungen im Umfeld stellen „Wärmeinseln“ mit geringerer Verdunstung und Luftbefeuchtung, größeren Temperaturschwankungen mit höheren Temperaturspitzen etc. dar.

Auswirkungen

Durch die Errichtung der befestigten Freiflächen, der Zufahrten und der Baukörper wird sich das Lokalklima minimal verändern. Die verdunstungsbedingte Luftbefeuchtung und Luftkühlung werden sich geringfügig verringern. Der bisherige Beitrag der Grünflächen zum Klimaausgleich wird reduziert, die Merkmale des Stadtklimas mit hö-

heren Temperaturspitzen etc. werden geringfügig verstärkt. Aufgrund der geringen Dimensionen der Gebietsausweisung sind die Auswirkungen sehr gering. Dies wird sich in erster Linie im Vorhabensgebiet selbst und, wenn überhaupt, den unmittelbar angrenzenden Randbereichen auswirken. Die verbleibenden Gehölzstrukturen und sonstigen Grünflächen im Umfeld werden die diesbezüglichen Auswirkungen weitestgehend kompensieren.

Durch die Errichtung der Baukörper wird es nicht zu einem nennenswerten zusätzlichen Kaltluftstau kommen. Die Dimensionen des geplanten Anbaus sind relativ gering. Wohngebiete oder sonstige, schützenswerte Einrichtungen werden dadurch nicht zusätzlich belastet.

Luftgetragene Immissionen (Lärm, Schadstoffe) werden durch die Bebauung und den damit im Zusammenhang stehenden Verkehr sehr geringfügig erhöht, jedoch in einem Maße, dass dies für den Einzelnen nicht spürbar ist. Bestehende Grenzwerte für Luftschadstoffe (TA Luft, 22. BImSchV) werden in jedem Fall nicht überschritten.

Bei der Bauausführung soll auf Maßnahmen des Klimaschutzes geachtet werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (z.B. Wärmedämmung von Gebäuden, regenerative Energien, Regenwassernutzung, möglichst geringe Versiegelung, Versickerung von Oberflächenwasser, Pflanzungen, energiesparende Straßenbeleuchtung). Diese Gesichtspunkte werden bei der Planung der baulichen Anlagen berücksichtigt.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts als sehr gering einzustufen.

2.8 Wechselwirkungen

Grundsätzlich stehen alle Schutzgüter untereinander in einem komplexen Wirkungsgefüge.

Bei der Analyse der Auswirkungsprognose wurden bereits Wechselwirkungen bei den Schutzgütern herausgearbeitet. Beispielsweise wirkt sich die Versiegelung (Betroffenheit des Schutzguts Boden) auch auf das Schutzgut Wasser (Reduzierung der Grundwasserneubildung) sowie Klima und Luft (Veränderung des Lokalklimas) aus. Soweit also Wechselwirkungen bestehen, wurde diese bereits dargestellt.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Wenn das Sondergebiet nicht geändert bzw. erweitert würde, wäre zu erwarten, dass die derzeitige Nutzung als Grünflächen fortgeführt würde.

Aufgrund der Zunahme der Einwohnerzahlen besteht in der Stadt Maxhütte-Haidhof eine große Nachfrage nach Kindertagesplätzen, so dass die geplante Ausweisung auch aufgrund der guten Infrastruktur im Gebiet, der Vorbelastungen und der zu erwartenden Synergieeffekte mit dem bestehenden Kindergarten und den weiteren Nutzungen im Umfeld besonders sinnvoll ist.

Eine andere Art der Bebauung ist aufgrund der im Umfeld vorhandenen Gemeinbedarfsnutzungen nicht möglich bzw. sinnvoll.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.1 Vermeidung und Verringerung

Nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind auch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Umweltbericht dazustellen. Im Sinne der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG ist es oberstes Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die Standortwahl für die Erweiterung des Sondergebiets grundsätzlich positiv im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung zu bewerten ist, da Grünflächen in einem überwiegend bereits anthropogen überprägten Umfeld beansprucht werden, so dass andere Flächen, z.B. land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen oder gar empfindlichere Landschaftsräume und Lebensraumstrukturen geschont und Eingriffe von vornherein vermieden werden können. Die Bodenprofile wurden im Gebiet bereits vollständig verändert, so dass auch diesbezüglich Vorbelastungen bestehen (Auffüllungen ca. 1,0-1,8 m).

Als Vermeidungs- und eingriffsmindernde Maßnahmen sind in erster Linie die geplanten Maßnahmen zum Gehölzerhalt in der Umgebung, die Begrünungsmaßnahmen, die Maßnahmen zur Versickerung des Oberflächenwassers und die Festsetzungen zur baulichen Gestaltung zu nennen.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die relativ beschränkt möglichen Vermeidungsmaßnahmen zu einem erheblichen Teil, aber nicht vollständig ausgeschöpft werden, so dass bei der Eingriffsbilanzierung ein Faktor im unteren bis mittleren Bereich der Spanne herangezogen werden kann.

Hinsichtlich des Bodenschutzes sind trotz der bereits erfolgten Veränderung der Bodenprofile bedingt durch die Auffüllungen folgende Maßnahmen zur Vermeidung zu beachten:

Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) ist nach den materiellen Vorgaben des § 12 BBodSchV zu verwerten. Bereits bei der Planung des Vorhabens sollten daher geeignete Verwertungsmöglichkeiten von Überschussmassen im Rahmen eines Bodenmanagements aufgezeigt bzw. geklärt werden. Insbesondere Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten sind die Normen DIN 18915 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, zu beachten.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dazu wird empfohlen, dass Flächen, die als Grünflächen vorgesehen sind, nicht befahren werden.

Bei Aufschüttungen mit Materialien sowie Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Der belebte Oberboden und gegebenenfalls kulturfähige Unterboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen getrennt abzutragen, fachgerecht zwischen zu lagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.

Es wird eine max. Höhe von 2 m für Oberbodenmieten und max. 4 m für Unterboden- und Untergrundmieten empfohlen.

Bei einer beabsichtigten Lagerungsdauer von über 3 Monaten sind die Oberboden- und Unterbodenmieten, die für Vegetationszwecke vorgesehen sind, nach Ausbau mit tiefwurzelnenden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen.

Begründung: Vermeidung von Qualitätsverlusten, Erosionsminderung

Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden.

Bodenaushubmaterial soll möglichst direkt im Baugebiet wieder eingesetzt werden. Gegebenenfalls kann eine öffentliche Bereitstellungsfläche für überschüssigen Bodenaushub geschaffen werden, um diesen im Planungsgebiet bei Bedarf zu verwerten. Anpassung des Baugebiets soweit möglich an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.

Begründung: Vermeidung von Problemen bei der Verwertung (auch von gegebenenfalls geogen erhöhten Schwermetallgehalten) und Kostenminimierung.

Es wird trotz des geringen Umfangs der Baumaßnahmen empfohlen, ein Bodenmanagementkonzept für den Umgang mit Boden auf der Baustelle sowie die Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) von Bodenüberschussmassen zu erstellen.

4.2 Ausgleich

Nach der Eingriffsbilanzierung ergibt sich ein Ausgleichsflächenbedarf von ca. 324 m². Die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden auf der externen Grundstücksfläche Flur-Nr. 192/2 der Gemarkung Maxhütte-Haidhof erbracht (540 m², Anrechnung mit Faktor 0,6, entspricht 324 m²).

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Nachfrage nach Plätzen in Kindertagesstätten ist im Bereich der Stadt Maxhütte-Haidhof aufgrund des Zuzugs vieler junger Familien groß. Insofern kommt die Stadt Maxhütte-Haidhof mit der Erweiterung des Sondergebiets dem vorhandenen Bedarf nach. Derzeit wird der kurzfristige Bedarf teilweise über provisorische Lösungen abgedeckt.

Aufgrund der vergleichsweise geringen Empfindlichkeit der Schutzgüter und dem Anschluss an den bestehenden Kindergarten und das Vorhandensein sonstiger Gemeinbedarfsnutzungen im Umfeld, sowie der erheblichen Vorbelastungen ist der gewählte Standort sinnvoll. Alternative Planungsmöglichkeiten mit noch geringeren Eingriffen und Erschließungsaufwand sowie mit vergleichbarer Eignung und der Nutzung von Synergieeffekten, z.B. im Bereich der Nutzung von Parkplätzen, gibt es im Stadtbereich Maxhütte-Haidhof nicht.

Alternative Bebauungs- und Erschließungskonzepte für die Erweiterung der Kindertagesstätte wurden im Rahmen der begleitenden Objektplanung geprüft. Diese sind im Hinblick auf die Schutzgutbelange nicht anders zu bewerten wie die gewählte Variante.

6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Bearbeitung der Eingriffsregelung wurde der bayerische Leitfaden verwendet. Gesonderte Gutachten waren im vorliegenden Fall, abgesehen von den notwendigen Untersuchungen im Hinblick auf die Boden- und Untergrundverhältnisse (Prüfung der Baugrundverhältnisse), nicht erforderlich.

Als Grundlage für die verbal-argumentative Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter und die dreistufige Bewertung wurden eigene Erhebungen sowie vorhandene Datenquellen herangezogen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen und Kenntnislücken bestehen nicht.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen der Bauflächenausweisung zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Maßnahmen zum Monitoring sind laufend durchzuführen und nach Umsetzung der Bebauung in einem abschließenden Bericht zu dokumentieren.

Die Maßnahmen zum Monitoring stellen sich wie folgt dar:

- Überwachung der Realisierung und des dauerhaften Erhalts bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahmen und der Begrünungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zum Gehölzerhalt entsprechend den Festsetzungen
- Überprüfung der Einhaltung der festgesetzten Grundflächenzahl sowie der sonstigen schutzgutrelevanten bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Festsetzungen im Baugenehmigungsverfahren sowie Überwachung vor Ort

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Maxhütte-Haidhof plant die 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Kindergarten“ auf einer Fläche des Geltungsbereichs von ca. 0,37 ha. Die Eingriffsfläche umfasst ca. 410 m.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die derzeitigen Verhältnisse bezüglich der Schutzgüter im Einzelnen beschrieben und entsprechend den jeweiligen projektspezifischen Wirkfaktoren die jeweiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter erläutert und bewertet.

Zusammenfassend betrachtet entstehen durch die geplante 1. Änderung und Erweiterung der Sondergebietsflächen im Bebauungsplan und Realisierung der Bebauung durchgehend geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt sind vergleichsweise gering, da größtenteils naturschutzfachlich geringwertige Grünflächen in Anspruch genommen werden. Gehölzbestände werden nur in relativ geringem Maße beansprucht. Die Verluste werden entsprechend kompensiert.

Zwangsläufig und unvermeidbar wie bei jeder Bebauung werden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hervorgerufen. Allerdings sind die Bodenprofile im Gebiet bereits erheblich verändert, so dass die Empfindlichkeit gegenüber weiteren Veränderungen gering ist. Es wurde ein umfangreicher Bodenaustausch durchgeführt. Das Schutzgut Fläche ist nur in sehr geringem Maße betroffen.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind vergleichsweise gering, da bereits vorbelastete Flächen, wenn auch Grünflächen beansprucht werden. Durch die verbleibenden Gehölzbestände im Umfeld sowie die geplante Eingrünung werden die baulichen Anlagen gut in die Landschaft eingebunden.

Aufgrund der sehr geringen betroffenen Flächen, der geplanten Versickerung des Oberflächenwassers, der unproblematischen Grundwasserverhältnisse und der fehlenden Betroffenheit von Oberflächengewässern wird die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts Wasser als sehr gering angesehen.

Das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, das kulturelle Erbe und die sonstigen Sachgüter werden nur in geringem Umfang beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft halten sich ebenfalls innerhalb sehr enger Grenzen.

Es werden Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung aufgezeigt, die im vorliegenden Fall in begrenztem Umfang möglich sind.

Nicht unmittelbar vor Ort kompensierbare bzw. vermeidbare Auswirkungen werden außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen bzw. ersetzt (Flur-Nr. 192/2 der Gemarkung Maxhütte-Haidhof).

Insgesamt ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als umweltverträglich anzusehen. Standorte mit geringeren Auswir-

kungen auf die Schutzgüter gibt es nicht bzw. stehen nicht zur Verfügung. Die Ausweisung in den geplanten Bereichen ist aufgrund der vorhandenen Kindertagesstätte und der weiteren vorhandenen Nutzungen im Gebiet besonders sinnvoll.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse noch einmal zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Ergebnis – Eingriffserheblichkeit
Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	mittel	gering	gering	gering
Pflanzen, Tiere	gering	gering	gering	gering
Landschaft, Landschaftsbild	gering	gering	gering	gering
Boden	gering	gering	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering	gering
Klima / Luft	gering	gering	gering	gering

B) Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Zur rechtssicheren und einheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung wird der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (ergänzte Fassung vom Januar 2003) herangezogen.

Anhand der Vorgaben einer Checkliste des Leitfadens ist im vorliegenden Fall das Regelverfahren anzuwenden.

Schritt 1: Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft

Teilschritt 1a: Ermitteln der Eingriffsfläche

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 0,37 ha.

Die Eingriffsfläche erstreckt sich lediglich auf die im Osten liegende Erweiterung (Abgrenzung und Lage siehe Bestandsplan Nutzungen und Vegetation) und umfasst lediglich eine Fläche von 410 m² (65 m² Pflaster, die mit Gebäuden überprägt werden; 197 m² Spielplatzfläche, 25 m² Ziersträucher, 11 m² Schnitthecke, 22 m² wassergebundener Weg und 90 m² gepflegte Wiesenfläche, Abgrenzung siehe Bestandsplan Nutzungen und Vegetation).

Darüber hinaus ist die Beseitigung von 4 Gehölzen auszugleichen (zwei Stieleichen, ein jüngerer Ahorn, eine Hasel), die pauschal mit jeweils 40 m² Ausgleichsbedarf angesetzt werden (zusammen 160 m²).

Teilschritt 1b: Einordnen der Teilflächen in die Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild

Die Eingriffsflächen stellen sich wie folgt dar:

- 410 m² Pflaster, Grünflächen, geringwertige Gehölze, Wiesenflächen, siehe oben (gemäß Liste 1a Leitfaden, Gebiete geringer Bedeutung, unterer Wert, Kategorie I), gesamt 410 m²
- 4 Gehölze (siehe oben)

Schritt 2: Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs

Aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,6 Einordnung des Vorhabens in Flächen mit hohem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (Typ A).

Schritt 3: Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

Nach Abb. 7 des Leitfadens „Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren“:

a) 410 m ² Kategorie I Typ A	
· Kompensationsfaktor 0,3 bis 0,6	
· heranzuziehender Kompensationsfaktor: 0,4	
· erforderliche Kompensationsfläche	
410 m ² x 0,4 =	164 m ²
b) 4 Gehölze, pauschaler Ansatz von 40 m ²	
Ausgleichsbedarf pro Gehölz	
4 Gehölze x 40 m ² =	160 m ²
Kompensationsbedarf gesamt:	324 m²

Begründung des angesetzten Kompensationsfaktors:

Bei der quantitativen Bilanzierung nach den Vorgaben des Leitfadens wurde innerhalb der Spanne der Kompensationsfaktoren ein unterer bis mittlerer Ansatz innerhalb der Spanne der Kompensationsfaktoren herangezogen.

Angesichts der praktisch ausschließlichen Beanspruchung bereits anthropogen vorgeprägter Flächen mit u.a. bereits vollständiger Veränderung der Bodenprofile und intensiver Nutzung als Grünflächen in einem bereits relativ stark anthropogen geprägten Umfeld und der Vermeidungsmaßnahmen im möglichen Umfang ist die Heranziehung des unteren bis mittleren Faktors von 0,4 innerhalb der Spanne der Kompensationsfaktoren gerechtfertigt. Ein Faktor an der unteren Grenze der Spanne der Kompensationsfaktoren ist nicht möglich, da nicht alle möglichen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschöpft werden.

Schritt 4: Auswahl geeigneter Flächen und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden wie folgt nachgewiesen (Festsetzungen im Detail siehe textliche Festsetzungen):

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen auf Flur-Nr. 192/2, Gemarkung Maxhütte-Haidhof:

- Teilflächen von 540 m² (Anrechnung Faktor 0,6, ergibt 324 m² anrechenbare Fläche):

Begründung eines Laubmischwaldes durch Aufforstung, aus den Leitarten Stieleiche und Hainbuche (Näheres siehe textliche Festsetzungen und Begründung zur Grünordnung); weitere Teilflächen in diesem Bereich wurden bereits für die Eingriffsvorhaben Bebauungsplan Haidhof-Mitte, Maxhütte Ost IV, 1. Änderung Industriegebiet Ponholz und Bebauungsplan Prinz-Ludwig, sowie schließlich für das Vorhaben FFW-Haus Winkerling angesetzt. Beim Vorhaben Winkerling wurde ein Anrechnungsfaktor von 0,6 abgestimmt, der vorliegend ebenfalls angesetzt wird.

Mit Durchführung der Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die vorhabensbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (Kompensationsbedarf 324 m², Kompensationsfläche 540 m² bei Anrechnungsfaktor 0,6, ergibt 164 m²) ausreichend kompensiert werden.

Aufgestellt, 19.05.2020

Blank & Partner mbB
Landschaftsarchitekten

437 - T1 A- UB_maxhütte_1.Änd.KIGA_11.03.2020.docx